

XIV. Lehrlingswesen.

73. Lehrlinge dürfen nur in den Betrieben ausgebildet werden, deren Inhaber entweder selbst Fachleute sind und mitarbeiten oder in denen eine andere mit der Berechtigung zum Ausbilden von Lehrlingen versehene Persönlichkeit dauernd beschäftigt wird.

74. Bei der Aufnahme von Lehrlingen sollen die Arbeitgeber sich durch Prüfung und ärztliche Bescheinigung davon überzeugen, daß die Lehrlinge in körperlicher Beziehung und ihrer Vorbildung nach zur Erlernung des Berufes auch wirklich befähigt sind.

75. Es dürfen gehalten werden:

in Betrieben bis	3	Gehilfen	2	Lehrlinge
"	"	"	6	" 3 "
"	"	"	10	" 4 "
"	"	"	15	" 5 "

und so fort für je 10 weitere Gehilfen 1 Lehrling mehr.

76. Bei der Berechnung der Anzahl der Gehilfen zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

Bei der Berechnung der zulässigen Anzahl der Lehrlinge gilt als Stichtag der 1. November eines jeden Jahres.

77. Die Lehrzeit beträgt 3, höchstens 3½ Jahre.

78. Den Lehrlingen sind Ferien zu gewähren.

79. Sinngemäß gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages auch für Lehrlinge. Die Zeit des gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuchs ist für Lehrlinge als Arbeitszeit zu betrachten, sofern dieselbe in die Arbeitszeit fällt.

Auf die der Handwerkskammer unterstehenden Buchbindereien finden die Bestimmungen der Ziffern 73—79 keine Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Ortsklassen.

80. Für die Zuteilung der einzelnen Orte in die Ortsklassen gilt das Ortsklassenverzeichnis.

XVI. Schlichtung von Streitigkeiten.

81. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Reichstarifvertrag erfolgt durch örtliche oder bezirksweise Verein-